

# SO\_GERICHTE ZKBES.2023.170 vom 8. Februar 2024

SO Obergericht, 2024-02-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_ZKBES.2023.170\\_d20240208](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2023.170_d20240208)

FR: SO\_GERICHTE ZKBES.2023.170 du 8 février 2024

IT: SO\_GERICHTE ZKBES.2023.170 del 8 febbraio 2024

## Regeste

vorsorgliche Massnahmen Ehescheidung

## Erwägungen

### E. 2

Mit im Dispositiv eröffneten Verfügung vom 30. Oktober 2023 änderte die Amtsgerichtsstatthalterin den Eheschutzentscheid (recte: den Abänderungsentscheid) vom 30. März 2022 in Bezug auf die dort gesprochenen Unterhaltsbeiträge ab und verpflichtete den Ehemann und Kindsvater zur Bezahlung von folgenden monatlichen und monatlich vorauszahlbaren Unterhaltsbeiträgen:

Vom 01.07.2023 bis 31.07.2023:

Für D.\_\_\_\_: CHF 954.00

Für C.\_\_\_\_: CHF 1'355.00

Für die Ehefrau: CHF 280.00

Ab 01.08.2023:

Für D.\_\_\_\_: CHF 709.00

Für C.\_\_\_\_: CHF 1'387.00

Für die Ehefrau: CHF 373.00

### E. 3

Beide Parteien ersuchten um Begründung der Verfügung.

### E. 4

Am 24. November 2023 erging eine «rektifizierte» Verfügung mit Begründung, welche die Verfügung vom 30. Oktober 2023 ersetzen sollte. Darin wurde der Ehemann und Kindsvater zur Bezahlung von folgenden monatlichen und monatlich vorauszahlbaren Unterhaltsbeiträgen verpflichtet:

Vom 01.07.2023 bis 31.07.2023:

Für D.\_\_\_\_: CHF 789.00

Für C.\_\_\_\_: CHF 994.00

Für die Ehefrau: CHF 0.00

Ab 01.08.2023:

Für D.\_\_\_\_: CHF 531.00

Für C.\_\_\_\_: CHF 1'135.00

Für die Ehefrau: CHF 51.00

5.1 Dagegen erhob die Ehefrau am 7. Dezember 2023 frist- und formgerecht Beschwerde an das Obergericht des Kantons Solothurn mit den folgenden Rechtsbegehren:

5.2 Parallel dazu erhob die Ehefrau gleichentags (für den Fall, dass die Beschwerde abgewiesen werden sollte) Berufung an das Obergericht des Kantons Solothurn. Mit Verfügung vom 8. Dezember 2023 wurde das Berufungsverfahren sistiert.

#### **E. 6**

Mit Eingabe vom 21. Dezember 2023 verzichtete der Ehemann auf eine Beschwerdeantwort und unterbreitete dem Gericht folgende Anträge:

#### **E. 7**

Die Gerichtskosten des Beschwerde- als auch des Berufungsverfahrens werden dem Staat Solothurn auferlegt (Art.107 Abs. 2 ZPO).Die Parteikosten beider Verfahren werden wettgeschlagen (der Ehemann verzichtete auf dieEinreichung einer förmlichen Stellungnahme). Der Kindsvertreter verzichtete auf die Einreichung einer Stellungnahme.

8.1 Beide Parteien haben um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht. Beide Gesuche sind in Bezug auf die Parteikosten gutzuheissen.

8.2 Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege beider Parteien hat der Staat Rechtsanwalt Lorenz Altenbach eine Entschädigung von CHF 2'460.90 und Advokat Roman Felix eine Entschädigung von CHF 1'042.30 zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald A.\_\_\_\_ und/oder B.\_\_\_\_ zur Nachzahlung in der Lage ist/sind (Art. 123 ZPO).

Demnach wird erkannt:

1.Die Verfahren ZKBES.2023.170 und ZKBER.2023.68 werden vereinigt.

2.In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 24. November 2023 aufgehoben.

3.Das Berufungsverfahren wird zuzufolge Gegenstandslosigkeit von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

4.Die Kosten der Rechtsmittelverfahren gehen zu Lasten des Staates.

5.Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

6.Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege beider Parteien hat der Staat Rechtsanwalt Lorenz Altenbach eine Entschädigung von CHF 2'460.90 und Advokat Roman Felix eine Entschädigung von CHF 1'042.30 zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald A.\_\_\_\_ und/oder B.\_\_\_\_ zur Nachzahlung in der Lage ist/sind (Art. 123 ZPO).

Rechtsmittel:Der Streitwert in der Hauptsache beträgt mehr als CHF 30'000.00.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit

Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Die Präsidentin

Hunkeler

Die Gerichtsschreiberin

Zimmermann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.